Satzung über die Betreuung in der Integrierten Kindertagesstätte der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) der Gemeinde Wiesenburg/Mark (IKTB-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage von:
- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der aktuellen Fassung.
- §§ 90, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuellen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs — Kinder und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der aktuellen Fassung

§ 1
Träger und Aufgaben

(1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Trägerin von Kindertagesstätten i. S. d. § 14 KitaG. Die Kindertagesstätten werden i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
(2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser IKTB-Benutzungssatzung geregelt.
(3) Die inhaltliche Betreuung basiert auf der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Die aktuelle Fassung kann auf der Homepage der IKTB eingesehen werden.

§ 2
Aufnahme, An-, Abmeldungen

(1) Anmeldung:
Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in der IKTB erfolgt schriftlich in Form eines Anmeldeformulars bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Abteilung Soziales. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
(2) Aufnahme:
1. Die Aufnahme in die IKTB erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
2. Die IKTB steht grundsätzlich allen Kindern offen, die den Rechtsanspruch nachweisen können.
3. Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist nach Prüfung möglich. Hierzu bedarf es einer gesonderten Erklärung der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten.
(3) Abmeldung:
Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schriftform bei der Gemeindeverwaltung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Schuljahres. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark an.

§ 3
Ausschluss der Betreuung

(1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. eine Betreuung in der IKTB aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
2. das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der IKTB nicht abgestellt werden können,
3. die IKTB durch den Träger geschlossen wird.

§ 4
Gesundheitsvorsorge

(1) Das Kind darf die IKTB nur besuchen, wenn es frei von ansteckenden Krankheiten ist.
(2) Bei Erkrankungen des Kindes und/oder in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes durch eine gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtige Krankheit ist die IKTB umgehend zu informieren. Ferner muss in diesem Fall nach der Genesung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden. Die IKTB ist nach dem IfSG verpflichtet, alle meldepflichtigen Krankheiten mit Übermittlung der personenbezogenen Falldaten dem örtlichen Gesundheitsamt anzuzeigen.
(3) Eventuelle Allergien beziehungsweise chronischen Erkrankungen müssen der Einrichtung über den gesamten Betreuungszeitraum hinaus schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5
Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der IKTB erhebt der Träger entsprechend der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark nebst Anlagen in der aktuellen Fassung **keine Gebühren**.
(2) Die Kosten für die Teilnahme an Ferienangeboten werden grundsätzlich von der Gemeinde Wiesenburg/Mark übernommen. Bei etwaigen Zuzahlungen, etwa auf Grund eines hohen Angebotspreises, werden die Eltern vorab informiert.
(3) Sofern ein Kind bereits verbindlich an einem kostenpflichtigen Angebot (Vorauszahlung aus Trägermitteln/Zuzahlung durch Personensorgeberechtigte) angemeldet ist und nicht teilnehmen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind spätestens **24 Stunden vor Beginn des Angebots** schriftlich, elektronisch oder telefonisch in der IKTB abzumelden.
(4) Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgemeldet und erscheint ohne triftigen Grund nicht zum Angebot, sind die tatsächlich entstandenen Kosten, die nicht durch eine Neubesetzung des Platzes gedeckt werden können, von den Personensorgeberechtigten zu tragen. In Folge dessen sind bereits geleistete finanzielle Mittel des Trägers durch die Personensorgeberechtigten zu erstatten und etwaige Zuzahlungen werden nicht zurückgezahlt.
(5) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. plötzliche Erkrankung des Kindes) kann auf die Kostenübernahme durch die Personensorgeberechtigten verzichtet werden. Ein entsprechender Nachweis (z. B. ärztliches Attest) ist binnen **drei Werktagen** nachzureichen.

§ 6
Versorgung Frühstück / Vesper

(1) In der IKTB wird ein kostenloses Frühstück (ausschließlich in der Frühbetreuung) und eine kostenlose Zwischenmahlzeit angeboten.

(2) Sollte das zu betreuende Kind bestimmte Lebensmittelunverträglichkeiten aufweisen oder sollten andere gesundheitliche Einschränkungen in Bezug auf die Versorgung bestehen, ist der Nachweis per ärztlicher Bescheinigung an die IKTB zu erbringen.

§ 7
Öffnungs- und Betreuungszeiten; Schließzeiten

(1) Die IKTB der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist montags bis freitags 6.00 -17.00 Uhr geöffnet.
(2) In den regulären Schulferien ist von 6.00 - 16.30 Uhr geöffnet.
(3) Der Träger beschließt gemäß § 7 KitaG, auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses, über bedarfsgerechte Öffnungszeiten.
(4) Der Träger behält sich, aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften oder Havarie das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten bis hin zur befristeten Schließung der Einrichtung vor.
(5) Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Fortbildungstage etc.). Folgende regelmäßige Schließzeiten stehen fest:
    - Gängige Brückentage
    - Tage zwischen Weihnachten und Neujahr
(6) Zusätzlich dazu werden variable Schließtage (beispielsweise Fortbildungstage lt. Konzeption) im IKTB-Ausschuss abgestimmt.
(7) Kinder haben ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark sollte der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitstage im Jahr nicht unterschreiten.
(8) Die Schließzeiten werden bis zum 01.11. des Vorjahres durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8
Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der IKTB.
(2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in der IKTB beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
(3) Sofern ein Kind entgegen der verabredeten Betreuung die IKTB nicht besuchen soll, haben Personensorgeberechtigte die Pflicht, ihre Kinder rechtzeitig abzumelden. Sofern den Kindern grundsätzlich freigestellt werden soll, ob sie die Einrichtung besuchen wollen oder nicht, haben die Personensorgeberechtigten aus Haftungsgründen eine gesonderte Erklärung abzugeben. Die IKTB stellt hierfür gesonderte Formulare bereit.
(4) Im Rahmen der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich, um eine adäquate Betreuung zu gewährleisten.
(5) Jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes ist der IKTB unverzüglich zu melden.

§ 9
Rechte und Pflichten der IKTB

(1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der IKTB vorgegeben.
(2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der IKTB unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 10
Versicherung

(1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.
(2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der IKTB, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der IKTB, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
(3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der IKTB sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 11
Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).
Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 25.02.2025

Beckendorf
Bürgermeister

GEMEINDE WIESENBURG/MARK · LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK ·